



**Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann:
Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters**

Hiermit bestätige ich als Mitglied der Geschäftsleitung, dass unser Unternehmen

Name und Adresse:

sowie die von uns beigezogenen Subunternehmen und Zulieferbetriebe für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhalten:

- **Arbeitsbedingungen:** Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- **Arbeitsschutzbestimmungen:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).
- **Lohngleichheit von Frau und Mann:** Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

Anbieterinnen und Anbieter und deren Subunternehmen erster Stufe mit jeweils mehr als 50 Mitarbeitenden müssen zusätzlich nachweisen, wie die Lohnpraxis überprüft k i fXY.

Unternehmen hat 50 oder weniger Mitarbeitende

Unternehmen hat mehr als 50 Mitarbeitende

Beim Nachweis mittels Logib (www.logib.ch) können die untenstehenden Angaben direkt vom Blatt „Fazit (rtp_fazit)“ übertragen werden. Dieses gilt als Nachweis.

Die Lohnpraxis wurde:

- mit Logib als Selbsttest geprüft.
 durch Externe (.....) geprüft.
 durch eine staatliche Kontrolle der Lohngleichheit{ }
 Bund Kanton Stadt/Gemeinde geprüft.

Überprüfung mit Lohndaten des Monats:

Frauen verdienen unter sonst gleichen

Voraussetzungen:

Die im Rahmen des Beschaffungswesens angewandte Toleranzschwelle von 5%

..... mehr
% weniger
 ist eingehalten
 ist nicht eingehalten

- **ILO-Kernübereinkommen:** Einzeln aufgeführt auf der Rückseite des Formulars.

Zudem bestätige ich, dass ich für Leistungen, die im Ausland durch mich oder meine Subunternehmen und Zulieferbetriebe erbracht werden, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einhalte.

Von den Informationen für die Anbieterinnen und Anbieter auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen.

Rechtlicher Hinweis: Bewusste Falschangaben auf diesem Formular können für den Unterzeichnenden / die Unterzeichnende strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Dieses Dokument und der Nachweis sind bei der ausschreibenden Stelle einzureichen.

Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Mann und Frau – Informationen für die Anbietenden

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) sowie in Art. 6 und 7 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11).

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten.

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen, die im Ausland erbracht werden nur an Anbietende, welche zumindest die folgenden ILO-Kernübereinkommen einhalten:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Subunternehmen und Zulieferbetriebe

Die Anbietenden verpflichten Subunternehmen und Zulieferbetriebe vertraglich zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Art. 8 BöB, Art. 6 VöB sowie den AGB des Bundes. Zu diesem Zweck können die Anbietenden zum Beispiel eine Selbstdeklaration unterzeichnen lassen, die im Falle einer Kontrolle der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

Kontrollen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmung sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann kontrollieren zu lassen (Art. 8 Abs. 2 BöB).

Die Auftraggeberin kann die Kontrolle der Arbeitsbedingungen an die paritätisch zusammengesetzte Organisation der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden delegieren, sofern eine solche besteht. Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen obliegt den im Arbeitsgesetz und im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorganen. Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn obliegt dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Wichtig: Bei der Durchführung der Kontrollen der oben genannten Bestimmungen wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

Nachweis Lohngleichheit im Beschaffungswesen

Ab dem 1.1.2016 müssen Anbietende und deren Subunternehmen der ersten Stufe mit jeweils mehr als 50 Mitarbeitenden einen Nachweis der Lohngleichheitseinhaltung anhand des Standard-Analysemodells des Bundes erbringen. Die Überprüfung muss mit Lohndaten durchgeführt werden, die seit der Unterzeichnung dieser Selbstdeklaration nicht mehr als 36 Monate zurückliegen. Dabei kann das Instrument Logib (www.logib.ch) verwendet werden. Der Bund stellt eine kostenlose Helpline zur Verfügung (0800 55 99 00).

Mitwirkungspflicht, Rechtsschutz und Sanktionen

Die Anbieterin oder der Anbieter ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Verletzung der Lohngleichheit von Frau und Mann kann der Anbieterin oder dem Anbieter unter Androhung von Massnahmen im Unterlassungsfall eine Frist gesetzt werden, bis zu der die Einhaltung der Lohngleichheit nachgewiesen werden muss.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Unterlassungsfall auch bei allfälligen anderen laufenden Verfahren Massnahmen ergriffen werden können.

Bei Verletzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Verletzung der Lohngleichheit von Mann und Frau wird dies der Anbieterin oder dem Anbieter von der Auftraggeberin mittels Verfügung eröffnet. Die Anbieterin oder der Anbieter kann gegen die Verfügung innert 20 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht, einreichen.

- Ausserdem kann die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder die Anbieterin oder den Anbieter vom laufenden Beschaffungsverfahren ausschliessen (Art. 11 BöB) und/oder
- gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) die Verhängung einer Konventionalstrafe verlangen (Art. 6 Abs. 5 VöB) sowie
- die Anbieterin oder den Anbieter vom Einladungsverfahren ausschliessen.

Anbieterinnen und Anbieter, die Art. 8 BöB verletzt haben, werden zu öffentlichen Vergaben des Bundes wieder zugelassen, wenn

- eine Bestätigung des Berufsamtes vorliegt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Arbeitsbedingungen einhält;
- die im Arbeitsgesetz bzw. im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorgane bestätigen, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Arbeitsschutzbestimmungen einhält
- eine Bestätigung des EBG vorliegt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Bedingungen zur Lohngleichheit zwischen Frau und Mann einhält.

Kein Zwang zum Beitritt zum GAV

Die öffentlichen Beschaffungsstellen verlangen von den Anbieterinnen und Anbietern keinen Beitritt zum nicht-verbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV verlangt, um unsoziale Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen und Anbietern zu verhindern.

Änderungen des GAV?

Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Fragen? Bitte wenden Sie sich an die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Fellerstrasse 21, 3003 Bern. E-Mail: bkb@bbl.admin.ch. Sie wünschen weitere Informationen über das Beschaffungswesen des Bundes: www.beschaffung.admin.ch